



Amtsblatt

für den Landkreis Regensburg

Landratsamt Regensburg

Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:

www.landkreis-regensburg.de

Jahrgang: 49

Nummer: 5

Datum: 02.02.2018

Inhalt:

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung	2
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Regensburg vom 1. Januar 2010	3
Aufgebot eines Sparkassenbuches	4

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung

Das Landratsamt Regensburg erteilt mit Bescheid vom 23.01.2018 Herrn Ernst Aumer, Berndorf 4, 93179 Brennbere, Az: S 43-2017-0872-BAVV, nach Maßgabe der mit Prüfstempel vom 23.01.2018 versehenen Bauvorlagen die baurechtliche Genehmigung für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 9 Wohneinheiten und 14 Stellplätzen in Wiesent Flurnrn. 98 und 99 der Gemarkung Wiesent.

Die Einhaltung der im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften wurde durch entsprechende Auflagen sichergestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge einer Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, Zi.-Nr. 4.012 während der Parteiverkehrszeiten (Montag - Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr, Montag und Dienstag 13.00 Uhr – 15.30 Uhr und am Donnerstag von 13.00 Uhr – 17.30 Uhr) eingesehen werden. Um telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer 0941/4009-327 wird gebeten!

Regensburg, 23.01.2018
Landratsamt Regensburg
Kellner
Abteilungsleiter

Az. S 43-2017-0872-BAVV

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Regensburg vom 1. Januar 2010

Die vom Kreistag des Landkreises Regensburg in seiner Sitzung am 4. Dezember 2017 beschlossene Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Regensburg vom 1. Januar 2010 wird gemäß Art. 20 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) nachstehend amtlich bekannt gemacht.

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Regensburg vom 1. Januar 2010

Der Landkreis Regensburg erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) i.V.m. Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung

für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Regensburg

Art. 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Regensburg vom 01.01.2010 (Amtsblatt des Landkreises Regensburg vom 11.12.2009, Nr. 49,50) wird wie folgt geändert:

Nach § 4 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

- (5) Für zusätzliche Papierbehältnisse beträgt die monatliche Gebühr für
- | | | | |
|----|-----------------------|---------|--------|
| 1. | eine Papiertonne | 240 l | 2,00 € |
| 2. | einen Papiercontainer | 1.100 l | 9,15 € |

Art.2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, den 26.01.2018

Landratsamt

Tanja Schweiger

Landrätin

Az. L2

Aufgebot eines Sparkassenbuches

An den Inhaber des angeblich zu Verlust gegangenen Sparkassenbuch Nr. 3413662911 ergeht hiermit die Aufforderung, seine Rechte binnen 3 Monaten von heute an gerechnet unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, widrigenfalls diese für kraftlos erklärt werden.

Sparkasse Regensburg